

Informationsvorlage**2019-2024/Info-226****Status: öffentlich**FB Bürgermeister
SB Herr PetersErstellungsdatum: 27.09.2022
Aktenzeichen 12.91.00-G-SR-Erg**Betreff:**

Mandatsniederlegung Stadtrat der Stadt Genthin - Herr Lars Bonitz

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Genthin am 23.09.2022) erklärte Herr Lars Bonitz seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin zum Ende des Monats September 2022.

Sachverhalt:Mit Schreiben vom ohne
Datum (Eingang Stadt

Herr Lars Bonitz ist seit der Wahl am 26.05.2019 ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin und damit Stadtrat. Für das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Stadtrates findet § 42 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) Anwendung.

Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn er auf das Mandat verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung, demzufolge gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden, Herrn Mangelsdorf, schriftlich zu erklären. Herr Lars Bonitz legte sein Mandat mit Schreiben ohne Datum (Eingang 23.09.2022) nieder. Das Schreiben wurde an den Vorsitzenden des Stadtrates gerichtet. Dieser erhielt von diesem Schreiben am 23.09.2022 (per E-Mail) Kenntnis.

Somit ist die Mandatsniederlegung gemäß den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA in den richtigen Empfängerbereich gelangt und wirksam. Fraglich bleibt der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mandatsniederlegung. Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA scheidet das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung aus, sofern kein bestimmter späterer Zeitpunkt benannt wurde. Herr Bonitz gab in seiner Rücktrittserklärung als Zeitpunkt seiner Mandatsniederlegung den Rücktritt zum Ende des Monats September 2022 an. Danach gilt der 30.09.2022 als wirksames Rücktrittsdatum.

Soweit ein gewählter Vertreter aus der Vertretung austritt, rückt gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA der nächste festgestellte Bewerber nach.

Gem. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der geltenden Fassung sind die nichtgewählten Bewerber des Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.

Herr Lars Bonitz gehört der Wählergruppe „Altenplathow“ (WG Altenplathow) an. Für diese stellte er sich auch zur Wahl und stand somit auf der Liste der Wählergruppe WG Altenplathow.

Laut den vorhandenen Wahlunterlagen (Stadtrat Ergebnisse – Az: 12.91.00-G-SR-Erg.) wurden durch den Wahlausschuss folgende weiteren Personen in dieser Wählergruppe/Partei als nächst festgestellte Bewerber festgestellt:

Giese, Christian 299 Stimmen
Hold, Sebastian 63 Stimmen

Der Sitz im Stadtrat geht damit auf Christian Giese über.

Herr Giese wurde mit Schreiben vom 26.09.2022 über den Übergang des Mandates unterrichtet und zur Annahme der Wahl aufgefordert.

Am 05.10.2022 informierte Herr Giese die Verwaltung darüber, dass er auf sein Mandat verzichtet.

Der Sitz im Stadtrat geht damit auf Herrn Sebastian Hold über.

Herr Hold wird mit Schreiben vom 06.10.2022 über den Übergang des Mandates unterrichtet und zur Annahme der Wahl aufgefordert.

Sofern er der Wahl bis zum 17.10.2022 nicht widerspricht, gilt die Wahl als angenommen und die öffentliche Bekanntmachung über die Nachbesetzung des Sitzes der Wählergruppe Altenplathow erfolgt in der 43. KW.

Mit der Nachbesetzung des Sitzes durch die Wählergruppe Altenplathow wird zunächst davon ausgegangen, dass sich damit keine Änderungen der Sitzverhältnisse der Fraktionen verbinden und auch keine Veränderungen in der Verteilung der Vorsitze der Ausschüsse tangiert sind.

Anlagen:

(Matthias Günther)
Bürgermeister